

Geschätzte Kunden und Kundinnen

Dieses Jahr ist für alle etwas anders, ungewohnt und neu!
Aus diesem Grund erreicht Sie unser alljährliches WB-Info auch etwas früher als gewohnt und in einem neuen Layout.

Corona hält immer noch alles fest im Griff. Unser Ziel ist es, Sie als unsere Kunden so gut es geht durch diese auch administrativ anspruchsvolle Zeit zu begleiten und zu unterstützen. Der Lockdown im Frühling brachte uns alle in eine Art Schockstarre. Es brauchte einige Tage, bis man sich auf diese noch nie da gewesene Situation überhaupt einlassen konnte. Wir halten uns an folgendes Zitat von Harrison Ford:

Grosse Veränderungen in unserem Leben können eine zweite Chance sein!

Heute, ein halbes Jahr nach dem Lockdown ist es uns wichtig, Sie mit wichtigen Informationen in diversen Themenbereichen zu bedienen:

Covid-19 Kreditantrag **(WICHTIG für alle Covid-19 Kreditnehmer)**

Gerne teilen wir Ihnen die zum heutigen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen bezüglich Covid-19 Kredit mit:

Dauer der Solidarbürgschaft

Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung beträgt fünf Jahre. Führt die Amortisationspflicht zu einer erheblichen Härte bei den Kreditnehmern, so kann die Laufzeit des Kredits verlängert werden.

Zweck der Solidarbürgschaft

Die Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft ist ausgeschlossen, wenn:

- a) der Umsatzerlös des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken überstiegen hat; oder
- b) der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a) Die **Ausschüttung von Dividenden** und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;

- b) Die **Gewährung von Aktivdarlehen** oder die **Refinanzierung von als Aktivdarlehen** ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufene Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- c) Das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- d) Die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Sollten Sie also nach dem 17. März 2020 eine Ausschüttung von Dividenden bestimmt haben, so ist dies nicht zulässig, wenn Sie gleichzeitig einen Covid-19 Kredit beansprucht haben. Sie müssen den Kredit noch in diesem Jahr an die Bank zurückbezahlen, nehmen Sie dazu Kontakt mit Ihrer Bank auf.

Nicht zulässig ist ferner, wenn Sie als Aktionär oder Mitinhaber der Firma nach dem Kreditantrag Geldbezüge aus der Firma getätigt haben. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie den Kredit noch in diesem Jahr an die Bank zurückbezahlen, nehmen Sie dazu Kontakt mit Ihrer Bank auf.

Diejenigen Banken, welche den Kredit gewährt haben, prüft allfällige Transaktionen und meldet potenziell gegen die oben genannten Regelungen verstossende Transaktionen. Verstösse gegen diese Regeln können mit einer Geldbusse bis zu CHF 100'000.00 bestraft werden.

Abschaffung Inhaberaktien

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen.

Gemäss dem Gesetz werden die Inhaberaktien grundsätzlich abgeschafft. Inhaberaktien sind nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Gesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen innert 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis am 30. April 2021 im Handelsregister eine entsprechende Bemerkung eintragen lassen. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt hat die entsprechende Änderung von Amtes wegen in das Handelsregister einzutragen. Es trägt gleichzeitig eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Die Aktiengesellschaften, deren Aktien von Gesetzes wegen umgewandelt wurden, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

Das Gesetz sieht auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. am 1. November 2024, nichtig.

Weiter sieht das Gesetz eine Busse für Aktionäre oder Gesellschaften vor, die es versäumen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden oder das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Zudem verpflichtet das Gesetz Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Flexibles Rentenalter - Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente gültig ab 1. Januar 2021

Damit Sie Ihren Ruhestand gut vorbereiten können, geben wir Ihnen nachstehend die Bedingungen für den Anspruch auf eine Altersrente bekannt. Folgendes müssen Sie erfüllen, wenn Sie im Verlauf des Jahres 2021 einen Rentenvorbezug beantragen wollen:

Frau			Mann		
geboren am	Vorbezug	Kürzung	geboren am	Vorbezug	Kürzung
01.12.1957 bis 30.11.1958	1 Jahr	6.8%	01.12.1956 bis 30.11.1957	1 Jahr	6.8%
01.12.1958 bis 30.11.1959	2 Jahre	13.6%	01.12.1957 bis 30.11.1958	2 Jahre	13.6%

Die Anmeldung sollte vor dem Anspruchsbeginn der Rente bei Ihrer AHV-Zweigstelle oder der Ausgleichskasse, bei welcher Sie oder Ihr Arbeitgeber angeschlossen sind, eingereicht werden:

- bei der ordentlichen Altersrente mindestens drei Monate vor Ihrem 64./65. Geburtstag, bei einem Vorbezug **spätestens** am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollendet haben (63 oder 62 Jahre bei Frauen, 64 oder 63 Jahre bei Männern). **Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.**

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht, Frauen bis zur Vollendung des 64. Altersjahres und Männer bis zur Vollendung des 65. Altersjahres.

Für die Berechnung und Auszahlung der vorbezogenen Altersrente ist jene Kasse zuständig, die vor dem Erreichen des Rentenalters die Beiträge entgegengenommen hat oder die Kasse, die Ihnen bereits eine Rente ausbezahlt (Invalidenrente oder Hinterlassenenrente). Verheiratete oder amtlich getrennte Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.

Vaterschaftsurlaub startklar

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde der Vaterschaftsurlaub mit über 60 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die Väter in der Schweiz erhalten bei Geburt eines Kindes neu zwei Wochen Zeit für die Familie.

Die Ausgleichskasse rechnen damit, dass der Bundesrat die Anpassung im Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung (EOG) sowie die notwendigen Verordnungsbestimmungen auf Anfang 2021 in Kraft setzen wird. Sobald alle rechtlichen Grundlagen greifbar sind, können die Ausgleichskassen die Umsetzung anpacken.

Änderungen bezüglich Sozialversicherungen per 01.01.2021

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'185 auf 1'195 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'370 auf 2'390 Franken (Beiträge bei voller Beitragsdauer). Bei den Ergänzungsleistungen (EL) wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst von 19'450 auf 19'610 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 29'175 auf 29'415 Franken für Ehepaare und auf 10'260 Franken für Kinder über 11 Jahre sowie auf 7'200 Franken für Kinder unter 11 Jahren. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbenden für AHV, IV und EO werden von 496 auf 500 Franken erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 950 auf 958 Franken.

Die Erhöhung der Renten führt zu Mehrkosten von rund 441 Mio. Franken, davon entfallen 390 Mio. Franken auf die AHV, wovon 79 Mio. zulasten des Bunds gehen (20.2% der Ausgaben). Die IV trägt Mehrausgaben von 51 Mio. Franken; der Bund wird dadurch nicht zusätzlich belastet, da der Bundesbeitrag an die IV nicht als Anteil an den IV-Ausgaben berechnet wird. Die Anpassung der EL zu AHV und IV verursacht zusätzliche Kosten von 1,4 Mio. Franken zu Lasten des Bunds und 0.8 Millionen für die Kantone.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von 24'885 auf 25'095 Franken erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von 21'330 auf 21'510 Franken. **Der Maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt ab dem Jahr 2021 6'883 Franken (bisher 6'826) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'416 Franken (bisher 34'128) für Personen ohne 2. Säule.**

Missbrauchsfälle bei Kurzarbeit

Der Bundesrat rechnet mit mehreren tausend Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit Kurzarbeit in der Corona-Krise. Er will die Kontrollen laufend ausbauen. Genaue Zahlen liegen noch nicht vor. Der Bundesrat geht aber davon aus, dass die Missbrauchsquote zwischen 1,5 und 3 Prozent liegt. Er stützt sich dabei auf die Erfahrungswerte der Arbeitslosenversicherung. Kontrolliert wird aufgrund von Meldungen, zudem werden Stichproben gemacht. Die zuständige Behörde konzentriert ihre Mittel derzeit vollständig auf diese Kontrollen. Der Bundesrat plant dafür im nächsten Jahr zusätzliche Mittel freizumachen und auch externe Treuhandgesellschaften hinzuzuziehen.

Betreuungsurlaub für Eltern schwerkranker Kinder ab Juli 2021

Eltern schwerkranker Kinder können voraussichtlich ab 1. Juli 2021 bis zu 14 Wochen Betreuungsurlaub nehmen. Der Bundesrat will die entsprechende Regelung im Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft setzen. Die Vorlage war Ende 2019 vom Parlament verabschiedet worden. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Die Einführung der Erwerbsausfallentschädigung für den vierzehnwöchigen Betreuungsurlaub sei für den 1. Juli 2021 geplant.

Neue Gesichter im WB-Team

Seit Sommer dieses Jahres ergänzen unser Team drei neue Personen:

Tamara Wisler

Tamara ist 41-jährig und ergänzt unsere Lohnabteilung zu 50 Prozent. Sie bringt jahrelange Personalerfahrung mit, zuletzt war sie 10 Jahre im Kernkraftwerk Gösgen tätig.

Chantal Stucki

Chantal ist 20-jährig und absolvierte ihre kaufmännische Lehre bei der Sommer AG in Grünen bevor sie dann in die Treuhandbranche wechselte. Sie unterstützt unser Team mit einem 100 Prozent Pensum.

Florian Kessi

Florian ist 20-jährig und absolviert seit August 2020 ein ausbildungsvorbereitendes Praktikum im Hinblick auf den Antritt einer kaufmännischen Lehre.

Herzlichen Willkommen, schön seid ihr bei uns!



Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und für das Jahr 2021 alles Gute
und viel Erfolg!